

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCIA nv

## (Fassung November 2007)

### **I. Anwendung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge mit der SCIA nv - nachstehend SCIA genannt - abgeschlossene Verträge für die Lieferung von Software und sonstige Leistungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SCIA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

### **II. Angebot / Inkrafttreten**

Alle Angebote sind unverbindlich. Ein Auftrag wird nur mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens SCIA gültig. SCIA behält sich das Recht vor, vom Vertrag binnen einer Frist von acht Tagen nach Erhalt des durch den Kunden unterzeichneten Vertrages zurückzutreten. Der Rücktritt hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum der Absendung.

### **III. Lieferzeit**

Alle in Verträgen von SCIA genannten Fristen sind nur dann verbindlich, wenn dies von SCIA ausdrücklich bestätigt wird. Der Beginn der von SCIA angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung jeglicher Lieferverpflichtung setzt außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SCIA berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme - oder Schuldnerverzug geraten ist.

SCIA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von SCIA zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von SCIA zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstandenen Schaden begrenzt. Das gilt auch, wenn ein Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Im übrigen haftet SCIA im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro Woche, maximal jedoch nicht mehr als in Höhe von 15 % des Lieferwertes.

### **IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Erfüllungsort**

Alle Preise sind Nettopreise. Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird, soweit sie geschuldet wird, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle anderen Abgaben sowie Versicherungs- und Transportspesen gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

Alle vom Kunden geschuldeten Zahlungen sind, falls nicht Abweichendes vereinbart ist, ohne Abzug 15 Kalendertage nach Lieferung fällig. Wenn eine Lieferung in Teilen erfolgt, wird jedes Teil nach Lieferung fakturiert.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SCIA Erfüllungsort

### **V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Zahlungsverzug, sonstige Rechte**

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SCIA anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wegen Mängeln darf der Kunde nur insoweit sein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wie der Mangel im Verhältnis zum Wert der Lieferung steht.

Im Falle des Zahlungsverzuges darf SCIA unbeschadet weiterer Rechte weitere Leistungen zurückhalten, bis der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde hat im Falle des Verzuges die rückständigen Zahlungen gemäß § 288 II BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Außerdem schuldet der Kunde eine Bearbeitungspauschale von 20 €. Ebenso gilt § 288 III und IV BGB.

Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist SCIA unbeschadet der Rechte aus § 312 BGB berechtigt, von allen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten, und bei Dauerschuldverhältnissen, zu denen auch Serviceverträge gehören, diese fristlos zu kündigen. Das gilt auch im Fall eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Kunden.

### **VI. Eigentumsvorbehalt**

SCIA behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Geschäft oder gegebenenfalls aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere Zahlungsverzug ist SCIA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In der Zurücknahme der Kaufsache durch SCIA liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Von Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat der Kunde SCIA unverzüglich Kenntnis zu geben.

### **VII. Vertragsgegenstand, Nutzungsrecht der Software**

Maßgebend für die Beschaffenheit und die von SCIA zu erbringenden Leistungen sind der Inhalt der Auftragsbestätigung, die Programmbeschreibung und der Inhalt des Benutzerhandbuchs. Zur Lieferung von Updates der Software ist SCIA nur bei Abschluß eines Service (Wartungsvertrages) Vertrages verpflichtet.

Mit der Bezahlung des Kaufpreises für die vom Kunden erworbenen Lizenzen räumt SCIA dem Kunden das einfache, nicht exklusive, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software von SCIA zu nutzen. Weitere Eigentums-, Urheber- und Markenrechte

verbleiben bei SCIA. Bei Änderung der Hardware ist der Kunde verpflichtet, die Software auf der nicht mehr genutzten Hardware zu löschen

Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als einer Hardware ist unzulässig. Will der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muß er eine entsprechende Zahl von Lizenzen erwerben.

Auch der Einsatz der Software in einem Netzwerk ist nur bei Kauf und Bezahlung entsprechender Lizenzen für jeden Nutzer, der die Software zeitgleich nutzen kann, zulässig. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerklicenzen zulässig.

Die gelieferte Software wird auf Datenträgern, CD's, Disketten oder DVD's geliefert einschließlich einer Bedienungsanleitung (PDF-Datei) und Dokumentation.

Die Nutzung der Software auf mehr als einer Hardware ist dem Kunden nicht erlaubt.

#### **VIII. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz**

Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist dem Kunden das Anfertigen einer einzelnen Reservekopie nur zu Sicherungszwecken erlaubt. SCIA darf angemessene technische Möglichkeiten nutzen, um die eigenen Programme zu schützen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software eingeschlossener Form geheim zu halten.

Dem Kunden ist es untersagt, die vertragsgegenständliche Software und das Benutzerhandbuch zu vermieten. Davon abgesehen ist der Kunde nur dann berechtigt, das Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software weiterzugeben, wenn sich der Dritte zuvor mit der Weitergeltung dieser Vertragsbedingungen gegenüber SCIA schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde dem Dritten alle Kopien der Software und alle weiteren Unterlagen nachweislich übergibt, vernichtet oder löscht. Diese Rechtseinräumung wird auch erst dann wirksam, wenn der Kunde alle fälligen Vergütungen an SCIA beglichen hat. Ab Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten erlischt das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung des Programms. Der Kunde ist verpflichtet, SCIA den vollständigen Namen des Dritten schriftlich bekannt zu geben.

In allen anderen Fällen ist der Kunde, der die Software nicht mehr nutzt, verpflichtet, die Originaldisketten, CD's, Schlüssel, Anleitungen und alle Kopien der Softwareprodukte einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des schriftlichen Materials an SCIA zurückzuschicken. Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle vorhandenen Kopien zu löschen.

#### **IX. Auslieferung, Gefahrübergang, Lauffähigkeit, Virenkontrolle, Installation und Schulungen**

Jede Lieferung/Installation bestätigt der Kunde durch Quittieren eines ausgefüllten Lieferscheins. Auf entsprechenden Wunsch installiert SCIA gegen Zahlung der vereinbarten Kosten die Software betriebsbereit. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins geht die Gefahr für den Empfang der Software auf den Kunden über. Zugleich bestätigt er damit die betriebsbereite Installation. Es ist zwingend erforderlich, dass der Kunde vor Installation der Software seine EDV nachweislich auf Vorhandensein von Viren prüft, wobei diese Kontrolle auf Verlangen auch durch SCIA auf Kosten des Kunden vorgenommen werden kann.

SCIA ist berechtigt, die Software nach der Installation zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum lauffähig zu machen. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt, ist SCIA verpflichtet, diese Version auf eigene Kosten in eine zeitlich unbegrenzte Version zu ändern.

Auf Wunsch des Kunden führt SCIA Schulungen durch, die nach den vorliegenden Schulungstarifen zu vergüten sind.

#### **X. Mängelansprüche**

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die Software vertragsgemäß unter Berücksichtigung der Programmbeschreibung und des Benutzerhandbuchs einsetzt. SCIA ist in keinem Fall verantwortlich für die Gesamtheit - Hardware und Software - von Installationen, die nicht von SCIA geliefert wurde, es sei denn, dass vollständige Tests durchgeführt wurden und dass ein angemessener Ausgleich für mögliche versteckte Defekte des Materials vereinbart wurde.

Außerdem muß der Kunde bei Mängeln seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Offensichtliche Mängel muß der Kunde spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung der Software schriftlich, und zwar nach-vollziehbar bei SCIA melden.

Sind aufgetretene Fehler auf Umstände zurückzuführen, die SCIA nicht zu vertreten hat, entfällt die Gewährleistung und die Kosten der Fehleranalyse trägt der Kunde. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorgenommen haben ohne schriftliche Zustimmung von SCIA.

Bei Mängeln hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. Dabei ist es SCIA überlassen, Mängel im Wege der Nachbesserung oder durch Lieferung neuer Software zu beseitigen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt SCIA, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt SCIA die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn SCIA hinreichende Gelegenheit zur

Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von SCIA verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

SCIA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SCIA beruhen. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet SCIA nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach den nachfolgenden dafür geltenden Haftungsklauseln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SCIA nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muß.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von SCIA.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe oder Installation der Software, soweit diese von SCIA vertraglich geschuldet wird.

#### **XI. Haftung**

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt X. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Diese vorgenannte Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung SCIA gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SCIA.

#### **XII. Dienstleistungen und Spezifikationen zur Produktionssteuerung und NC-Software**

Dienstleistungen, die von SCIA auf Bitten des Kunden durchgeführt werden und die nicht im Vertrag inbegriffen sind, z.B. Prüfung von Software oder Hardware von Dritten, Prüfung der Literatur, Unterstützung von Betriebssystemen etc. werden gesondert und entsprechend den festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt.

Der Kunde stellt SCIA für die Installation und bei jeder möglichen Änderung, die vom Lieferant der Hardware durchgeführt wird, die Adressenliste für die Codes zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, zusammen mit dem Lieferanten der Hardware, vor Installation der Hardware beim Kunden einen Testlauf beim Lieferanten festzulegen und durchzuführen. SCIA erstellt ein Protokoll der durchgeführten Tests und leitet dieses dem Kunden zu.

Sollten diese Vorgaben vom Kunden nicht erfüllt werden, hat dieser dadurch zusätzlich anfallende Kosten zu tragen.

#### **XIII. Schlussbestimmungen**

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen zum Inhalt haben, sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von SCIA erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn SCIA hierzu ihre schriftliche Zustimmung erklärt.

Für diesen Vertrag und für alle sich daraus ergebenden Beziehungen einschließlich solcher aus Wartungsverträgen, Serviceverträgen, Schulungen etc. gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses entstehen, 81829 München (Sitz des Mehrheitsgesellschafters) Gerichtsstand. SCIA ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

WIR BEDANKEN UNS FÜR IHREN AUFTRAG !